



Wichtiger Hinweis für selbständig tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gemäß § 2 SGB SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Berufsgruppen u.a. in der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig:

- Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
- Personen, die
 - im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Sollten Sie eine der oben aufgeführten Tätigkeit, insbesondere eine Dozenten- oder Lehrtätigkeit ausüben, ist davon auszugehen, dass diese Tätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Im eigenen Interesse bitten wir Sie, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung klären zu lassen, um eine doppelte Beitragspflicht zu vermeiden.

Das Versorgungswerk legt bei der Verbeitragung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit einen weiten Begriff der Berufsausübung zugrunde. Ausgeschlossen von der Beitragspflicht ist lediglich **eine berufsfremde Tätigkeit, die in keinem Zusammenhang mehr mit der psychotherapeutischen Ausbildung steht.**